

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



**Erlebnisgarten für
blinde Kinder**

Licht und Farbe ist Leben

Bilanz Unfallzahlen 2003



» KURZ & KNAPP

SEITE 3

- Aktion „Sicherer Schulweg“
- Neues Service Center Prävention

» IM BLICKPUNKT

SEITE 4 – 9

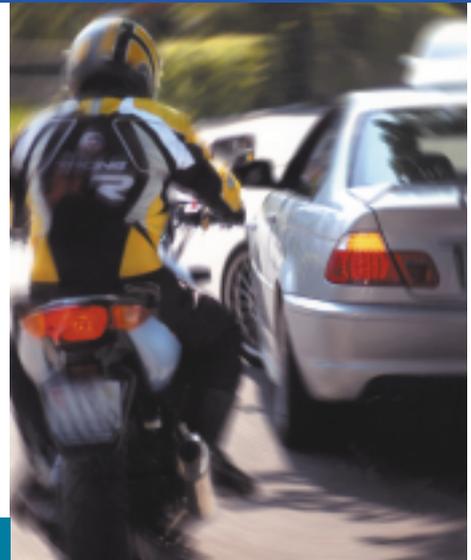
- Licht und Farbe ist Leben



» PRÄVENTION

SEITE 10 – 13

- Bilanz Unfallzahlen 2003
- Stressfaktor Publikumsverkehr bei Behörden
- Gefährlicher Rausch: Schnüffeln
- Erlebnisgarten für blinde Kinder



» RECHT & REHA

SEITE 14 – 19

- Sechs Monate Behindertenbeauftragte in Bayern: eine Bilanz
- Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung
- Serie: Das wissenswerte Urteil

» INTERN

SEITE 20 – 23

- EDV-Kooperation des Bayer. GUVV mit der Unfallkasse Thüringen
- Tag der offenen Tür im Berufsförderungszentrum Waldkraiburg
- Aktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“
- Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2003

» BEKANNTMACHUNGEN

SEITE 24 – 27

- Dritter Nachtrag zur Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
- Bekanntmachung der Sitzungstermine
- Verabschiedung des GUVV-Vorstandsmitglieds Eberhard Preckwitz
- Bayerischer Verdienstorden für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, Bernd Kränzle, MdL

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 4/2004 (Oktober/November/Dezember 2004). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de
Bildnachweis: Bayer. GUVV Titel, S. 3 – 10, S. 13 – 15, S. 20 – 21, S. 22, S. 27, DEKRA/Winterthur S. 10, JVA Straubing S. 16 – 17, Unfallkasse Thüringen S. 20, Bärbel Meister, S. 22, Foto Firsching S. 27
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur, Neumarkter Straße 21, 81673 München
Druck: heller & partner, Possartstraße 14, 81679 München

Impressum

Die Schule hat begonnen:

Aktion „Sicherer Schulweg“

Unfallversicherung rät zu auffällender
Kleidung im Herbst und Winter

In einer Pressemitteilung warnt die Unfallversicherung vor Gefahren auf dem Schulweg. Gerade die Schulwegunfälle sind im letzten Jahr stark angestiegen und haben zu einer hohen Rate von verletzten Kindern geführt, wie in der Auswertung der Unfallzahlen 2003 auf Seite 10 dieser Ausgabe berichtet wird.

In der dunklen Jahreszeit sind Kinder morgens auf dem Schulweg besonders gefährdet. Oft sind sie für Autofahrer erst im letzten Augenblick zu erkennen. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK appellieren daher an alle Mütter und

Väter, darauf zu achten, „dass Kinderkleidung mit ausreichendem Reflexmaterial ausgestattet ist“, so Geschäftsführer *Dr. Hans-Christian Titze*.

Reflexstreifen oder reflektierende Figuren und Applikationen auf Anoraks, Jacken, Regenmänteln und Stiefeln ebenso wie auf den Schulranzen tragen erheblich zur Sicherheit der Kinder bei. Während der Dämmerung und in der Dunkelheit reflektieren sie das Scheinwerferlicht der Kraftfahrzeuge. Dadurch werden Kinder früher wahrgenommen und die Autofahrer gewinnen wertvolle



Sekunden zum Ausweichen oder Bremsen.

„Sicherheit zum Anziehen“ geht aber noch weiter: Zum Beispiel sollten Kinder eher helle als dunkle Garderobe tragen und ein gelber Regen-Poncho sollte im Kleiderschrank der Kleinen ebenfalls vorhanden sein.

Prävention von Unfällen ist oberstes Ziel der Unfallversicherung. Daher sollten alle Maßnahmen genutzt werden, die Unfälle vermeiden helfen und der Sicherheit der Kinder dienen.

Neues Service Center Prävention

Für noch bessere telefonische Erreichbarkeit sorgt jetzt das zweite Service Center beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK für den Bereich Prävention.

Neben dem schon bekannten Service Center für Rehabilitation und Entschädigung sind ab sofort unter der Nummer 0 89/3 60 93-4 33 Mitarbeiterinnen der Prävention durchgehend am Telefon erreichbar und beantworten Fragen zu Seminaren, Erste-Hilfe-Kursen u. Ä. Zusätzlich stehen Aufsichtspersonen zu festen wöchentlichen Sprechstunden bei weitergehenden Fragen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Bitte notieren Sie:

Service Center Prävention

0 89/3 60 93-4 33
Mo. – Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Service Center Reha und Entschädigung

0 89/3 60 93-4 40
Mo. – Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Rufen Sie uns an – wir helfen gerne



Licht und Farbe schaffen Wohlstand sowohl in der Natur als auch in der Technik

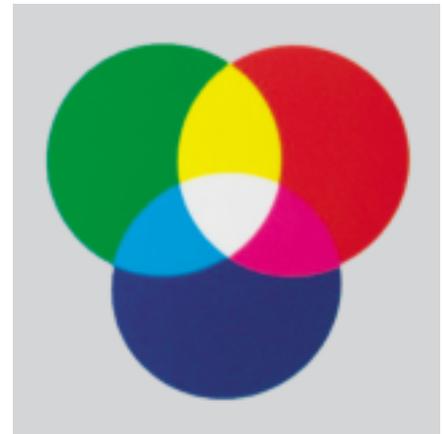
Licht und Farbe – ein Thema, das die Menschen schon immer bewegt hat. So hat sich bereits Goethe sehr intensiv mit der Farbenlehre beschäftigt. Doch neben den Aspekten „Welche Farbe steht mir?“ und „Wie kann ich meine schönen Augen ins rechte Licht setzen?“ geht die Wirkung von Licht und Farbe noch viel weiter, tiefer. Warum also nutzen wir nicht diese Kräfte und setzen sie gezielt ein, um unsere gebaute Umwelt angenehmer und gesünder zu gestalten?

Was ist eigentlich Licht?

Licht ist Strahlung elektromagnetischer Wellen, deren Eintritt in das Auge eine Hellempfindung hervorruft. Dabei kann vom menschlichen Auge nur ein gewisser Wellenbereich von ca. 380 – 780 nm wahrgenommen werden. Kleinere Wellenlängen sind im Bereich der ultravioletten Strahlung; zumindest als Wärmestrahlung können Wellenbereiche oberhalb von 780 nm gefühlt werden. Schickt

man weißes Licht durch ein Prisma, so entstehen alle Regenbogenfarben, jede mit der ihr zugeordneten Wellenlänge.

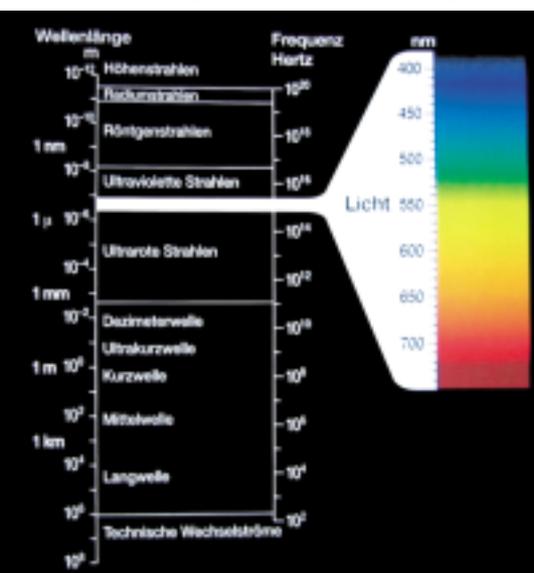
In unserem Auge sind, vereinfacht ausgedrückt, vor allem die Stäbchen und Zapfen auf der Netzhaut für das Sehen verantwortlich; die Stäbchen sind dabei ausschließlich für das Erkennen von Helligkeitsunterschieden zuständig, die Zapfen ermöglichen das Farbsehen. Wie ausgeklügelt das System funktioniert macht allein schon deutlich, dass dem Menschen sowohl die Orientierung in einer Mondnacht (das entspricht in etwa einer Beleuchtungsstärke von 0,01 – 0,25 lx) als auch bei gleißendem Sonnenschein (in etwa eine Beleuchtungsstärke von 100.000 lx) möglich ist, und welche feinsten Farbnuancen wir imstande sind zu differenzieren. Ganz interessant ist auch, dass uns dabei unterschiedliche Farben bei gleicher physikalischer Strahlungsintensität unterschiedlich hell erscheinen.



Additive Farbmischung

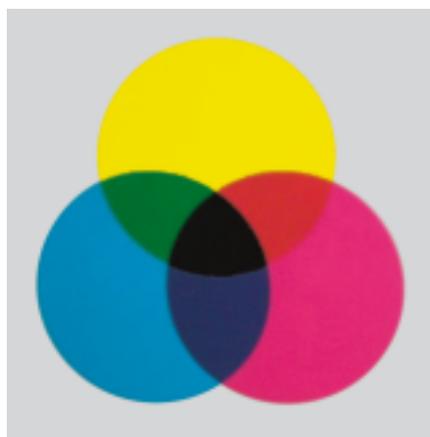
Grundsätzlich unterscheidet die heutige Farbenlehre die additive und die subtraktive Farbmischung. Vereinfacht ausgedrückt, werden bei der additiven Farbmischung die für uns sichtbaren Lichtwellen gemischt; Blau, Grün und Rot sind hier die Grundfarben und ergeben bei völliger Überlagerung Weiß. Dieses Prinzip ist vom TV her oder von der grafischen Arbeit am PC bekannt.

Elektromagnetische Strahlung – Wellenlängen



Um ein Gefühl für die Beleuchtungsstärke zu bekommen, nachfolgende Tabelle:	
Sonniger Sommertag im Freien	ca. 100.000 lx
Bedeckter Himmel im Sommer	ca. 20.000 lx
Sonniger Wintertag im Freien	ca. 10.000 lx
Trüber Wintertag	ca. 5.000 lx
Gute Arbeitsplatzbeleuchtung (Büro)	500 lx
Gute Straßenbeleuchtung	40 lx
Kerzenlicht	1 lx
Vollmondnacht	0,25 lx
Sternenhimmel	0,01 lx

Wohlbefinden im Büro als auch zu Hause



Subtraktive Farbmischung

Völlig konträr verhält sich dies bei der subtraktiven Farbmischung, bei der Pigmente/Feststoffe als Grundlage dienen. Diese absorbieren so viel vom eingefallenen Licht, dass wir nur noch den jeweils reflektierten Anteil Licht farbig sehen. Bei einer vollständigen Absorption entsteht der Farbeindruck Schwarz.

Licht ist...

Schon in der Bibel in der Schöpfungsgeschichte kam dem Licht eine zentrale Bedeutung zu; ohne Licht hätte sich kein Leben entwickeln können.

Dass dem auch wirklich so ist, wird jeder bestätigen können. Nach der dunklen Jahreszeit, dem Winter, lechzen wir alle förmlich nach Sonne, nach Wärme – nach Licht!

Lichtmangel als Auslöser für bestimmte Krankheiten ist spätestens seit der Winterdepression bekannt, die mit Lichtbestrahlungen behandelt werden kann. Zwar steckt die Forschung auf diesem Gebiet noch in den Kinderschuhen. Die bisher bekannten Untersuchungen haben jedoch gezeigt, welchen Einfluss Licht hat:



Ber-Farbkreis

- die Zusammensetzung des Blutes verändert sich,
- die Leistungsfähigkeit des Menschen wird positiv beeinflusst,
- die Abwehrkräfte werden erhöht,
- der Wasserhaushalt verändert sich,
- septische Krankheiten sowie HNO-Krankheiten bessern sich,
- Hauterkrankungen werden positiv beeinflusst.

Bedenkt man außerdem, dass etwa 80% der von uns aufgenommenen Sinnesindrücke optischer Natur sind und knapp 25% des gesamten menschlichen Energiehaushaltes für den Sehprozess benötigt werden, wird umso deutlicher, wie wichtig Licht für unser Leben ist. Ein weiteres Indiz für die Bedeutung des Lichts ist auch unser an den Tageslichtverlauf angepasster Lebens- und Schlafrythmus.

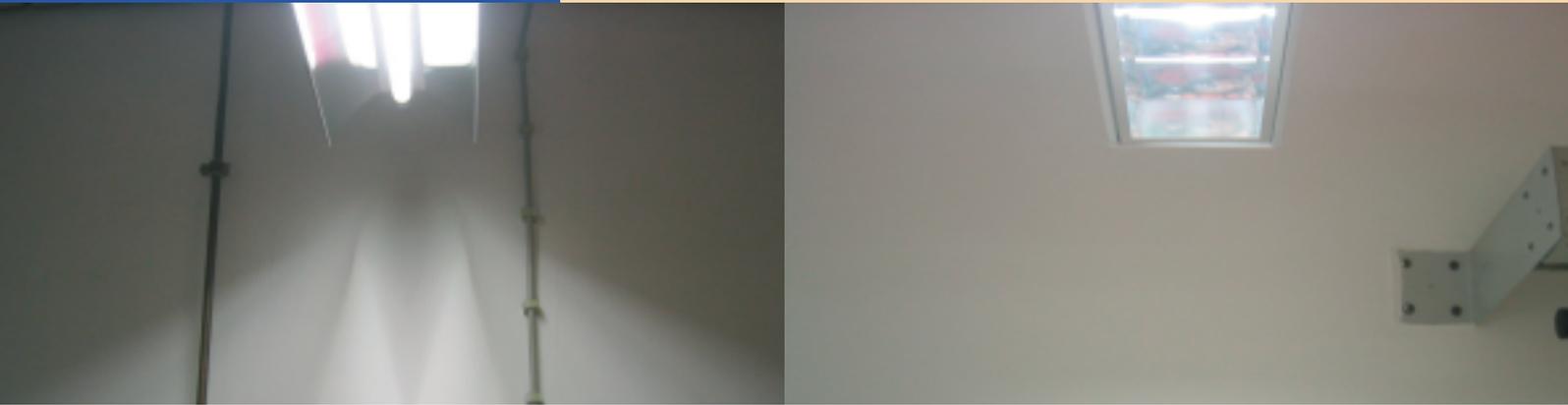
Licht ist nicht gleich Licht

Qualität und Quantität des Lichtes haben auch einen entscheidenden Einfluss auf unser Wohlbefinden. Vergleicht man allein die Beleuchtungsstärkendifferenz zwischen einem grauen Wintertag mit ca. 5.000 lx und einem sonnigen

Sommertag mit knapp 100.000 lx, wird deutlich, welchen Unterschieden wir ausgesetzt sind und wie anpassungsfähig wir sein müssen. Noch dazu ändert sich das Tageslicht, bedingt u. a. durch den Sonnenverlauf, im Lauf des Tages in seiner Beleuchtungsstärke und spektralen Zusammensetzung. Durch Tageslicht kann man in Abhängigkeit von der Fensterfront in etwa eine Raumtiefe bis zu 7 m beleuchten, wobei zur Erfüllung der erforderlichen Leuchtdichte im Raum zu den unterschiedlichen Tageszeiten oft noch zusätzliche Beleuchtung nötig ist.

Betrachtet man nun einmal die Anforderungen an Arbeitsplätze (wobei hier nochmals deutlich nach der entsprechenden Sehaufgabe differenziert werden muss – vgl. DIN 12 464/5 Beleuchtung von Arbeitsstätten), stellt man schon alleine hinsichtlich der Beleuchtungsstärke einen erheblichen Unterschied im Vergleich Büro 500 lx zu Wintertag 5.000 lx fest. Diesen Umständen wurde bei uns zunehmend durch eine zusätzliche künstliche Beleuchtung Rechnung getragen, auch durch den Einsatz unterschiedlicher Leuchtmittel.

Weitgehend unbeachtet und wenig bekannt sind jedoch die Auswirkungen der Lichtqualität. Diese definiert sich aus Beleuchtungsstärke und Farbwiedergabe – als Optimum/Vorbild dient die Natur. Bei der Farbwiedergabe geht man davon aus, dass eine Glühlampe einen Farbwiedergabe-Index R_a von 100 hat. So sieht man in der Praxis leider nach wie vor eine bunte Mischung verschiedener Leuchtstoffröhren mit unterschiedlichen Lichtströmen und auch unterschiedlichen Farbwiedergabe-Indizes.



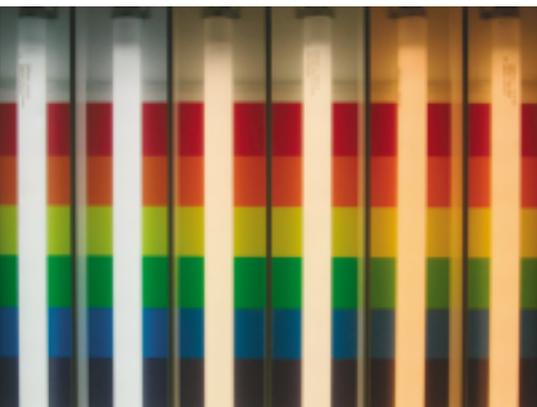
Unterschiedliche Leuchtdichteverteilung bei verschiedenen Reflektoren

Inzwischen gibt es Leuchtmittel, die das Farbspektrum des Tageslichts fast identisch imitieren und so das Wohlbefinden deutlich steigern, bis hin zu biodynamischen Beleuchtungssystemen, die tageszeitliche Lichtfarben- und Lichtstärkeschwankungen simulieren.

Eine schlechte Lichtqualität sowie eine zu geringe Beleuchtungsstärke können Mangelercheinungen beim Menschen bewirken, die sich in allgemeinem Unwohlsein, Unkonzentriertheit oder Ähnlichem äußern.

Unterscheidung der Lichtfarben nach DIN wie folgt:

Warmweiß (ww)	unter 3.300 K
Neutralweiß (nw)	3.300 – 5.300 K
Tageslichtweiß (tw)	über 5.300 K



Unterschiedliche Farbwiedergabe bei Warmweiß, Neutralweiß und Tageslichtweiß

Licht macht Farbe

Im vorangegangenen Absatz ist schon kurz angedeutet worden, dass Licht Einfluss auf das Farbsehen hat.

So lässt z. B. die Ausleuchtung einer Fabrikhalle bzw. eines Parkplatzes mit Natriumdampf-Niederdrucklampen so gut wie keine Farbunterscheidung mehr zu – achten Sie nachts beim Parken darauf oder aber auch in Belgien an den Autobahnen, ob Ihnen der Unterschied deutlich wird. Schon eine etwas bessere Farbunterscheidung ermöglicht die Natriumdampf-Hochdrucklampe, die bei uns oft an Straßenkreuzungen eingesetzt wird – dennoch sind Farbunterschiede (Rot zu Blau z. B.) überwiegend nur als heller/dunkler zu unterscheiden.

Ein Beispiel erläutert den bewussten Einsatz von Licht. So werden in Lebensmittelgeschäften Leuchtmittel eingesetzt, in denen der Rotanteil des Lichts erhöht ist und andere Anteile ausgeblendet werden. Dadurch erscheinen die ausgelegten Waren besonders schmackhaft. Fleisch sieht dann mehr zartrosa und frisch aus. Die geringste Beeinträchtigung beim Farbsehen ist dann gegeben, wenn das künstliche Licht einen sehr hohen Farbwiedergabe-Index R_a , am besten größer als 90, besitzt.

Farbe wirkt

Farbe wirkt und prägt unseren Alltag. Sofort kommen uns Signalfarben in den Sinn: das Rot-Licht an der Ampel, die „Gelbe Karte“ im Sport usw. Neben dem hinweisenden, auffordernden Cha-

rakter beschreiben wir mit Farben aber auch Stimmungen, Gemütszustände und Ähnliches. „Rot sehen“, „Schwarz sehen“, „Farbe bekennen“, „alles Grau in Grau“ sind nur ein paar Beispiele, wie selbstverständlich „Farbe“ Einzug in unseren Sprachgebrauch genommen hat, in unserem Leben ganz natürlich und unbewusst vorkommt und wahrgenommen wird. Haben Sie sich schon einmal gefragt, warum Sie sich in einigen Räumen wohler fühlen als in anderen



Farbwiedergabe bei Tageslicht (li) und bei Natriumdampf-Niederdrucklampe (re)



(und hierbei ist immer auch das Zusammenspiel zwischen Architektur und Farbe zu sehen), oder warum Ihnen manche Farbgestaltung „in den Augen wehtut“? Dies zeigt, dass Farben Einfluss auf uns haben. Und warum sollten wir diesen Einfluss nicht gezielt einsetzen und für unser Wohlbefinden nutzen?

Farbe bewirkt

Bestimmte Farb-Assoziationen sind uns entweder anerzogen oder aber laufen in

einer Art Ur-Prägung ab. Niemand käme auf die Idee, mit einer Auswahl Farbstifte ausgestattet, ein Herz anders als in Rot zu malen. Sogar bei Kleinkindern ist dies zu beobachten, wobei natürlich auch ihnen von den Eltern die Richtigkeit dieser Entscheidung beigebracht worden sein kann.

Mit Rot verbinden wir automatisch Kraft, Leben, Wärme. Dieser Aspekt beruht wahrscheinlich darauf, dass wärmendes

Weite und Tiefe. Blau ist die Farbe der Romantik, des Geistes, der Seele, wirkt meditativ. Das Spektrum von Blau schwankt zwischen Rationalität und Traum, Melancholie und Sachlichkeit. Blau wird assoziiert mit Himmel, Meer, Kühle und Eis. Aber auch kulturell wird es verschiedenen Stimmungslagen zugeordnet; in Deutschland ist man z. B. „blau“ im alkoholischen Rausch, im englischen Sprachraum bedeutet „blau“ Traurig-sein.



Der Rot-Blau-Gegensatz in Bezug auf seine körperlichen Auswirkungen beim Menschen als ein Beispiel für die Wirkung von Farben:

Rot	Blau
Atmung rascher	Atmung verlangsamt
Puls und Blutdruck steigen	Puls und Blutdruck fallen
Herzschlag beschleunigt	Herzschlag verlangsamt

Feuer rot ist, dass wir rot bluten – Blut, das ja auch als Lebenssaft bezeichnet wird. Feuer hat immer schon einen ungeheuren Reiz auf den Menschen ausgeübt und tut es heute noch. Wer hat noch nicht am Kamin oder Lagerfeuer gesessen und gebannt in die tanzenden, züngelnden Flammen gestarrt und sich faszinieren lassen? Rot steht für die Erfahrungen mit den Ur-Erlebnissen Blut, Feuer und Liebe.

Blau dagegen ist die Farbe des Himmels und des Wassers, der unendlichen



Unterschiedliche Farbwiedergabe bei verschiedenen Lichtfarben ww/nw/tw



Farbig gestaltete Räume schaffen Wohlbefinden und Atmosphäre.

Selten steht eine Farbe für sich allein da – meist handelt es sich um Kombinationen verschiedener Farben, die sich gegenseitig harmonisch ergänzen oder im Gegensatz verstärken. Schwarz z. B. erhöht die Wirkung von Rot erheblich, Gelb macht es noch wärmer, dynamischer, mitteilbarer und kommunikativer und Grün-Blau setzt einen krassen Kontrast dazu und lässt Rot wie heftiges Feuer wirken.

Das ganze Spektrum einer Farbe bewegt sich zwischen gegensätzlichen Polen – im Falle von Rot kann sich dies von absolut lebensverneinend (Aggression) bis hin zu absolut lebensbejahend (Vitalität, Liebe, Gesundheit) bewegen.

Farbe für alle – Fazit für die Praxis:

Farbe für alle – Fazit

Schließen wir also nicht länger die Augen vor dem spröden Charme klinisch-weißer Flure und Zimmer. Nutzen wir die Möglichkeiten, die eine Farbgestaltung bietet: Räume mit Farbe und Beleuchtung zu Orten des Wohlfühlens zu gestalten, in denen man gerne verweilt, sich gut fühlt und eine bessere Arbeits- oder Lernleistung erzielt.

Farbige Wände in Fluren oder Zimmern bilden ein angenehmeres Interieur als rein weiße, noch dazu wenn sie entsprechend ausgeleuchtet oder beleuchtet sind. Ein farblich gestalteter Flur vermittelt eine freundliche Atmosphäre – er wirkt wärmer und angenehmer. Durch die richtige Farbwahl wird die Wirkung des Sonnenlichts und der Beleuchtung verstärkt und dem Auge eine ruhige,

fröhliche Grundstimmung vermittelt. Solch positiv gestaltete Räume vermindern trübe Gedanken. Das Auge entdeckt immer wieder neue Farbflächen und Farbreflexionen; einer Ermüdung der Augen wird dadurch entgegengewirkt. Mit Farbe und Licht lassen sich vorzüglich Akzente setzen und, Farbe strukturiert aufgetragen, bietet so dem Betrachter immer wieder neue Aus- und Einblicke.

Haben Sie den Mut, gestalten Sie Ihr Umfeld mit Farbe in freundlichen, warmen Tönen, pigmentiert und strukturiert gestrichen, eher lasierend als deckend. Fangen Sie mit einer Wand an und beobachten Sie die Wirkung auf Ihr Wohlbefinden und Ihr Umfeld – Herz und Seele werden es Ihnen danken!



Waldorf-Schulen haben ein eigenes Farbkonzept entwickelt, nach dem je nach Altersstufe Klassenzimmer in bestimmten Farben gestrichen werden.

Die Beleuchtungsstärke ist das Maß für die Intensität des auf einer beleuchteten Fläche auftreffenden Lichtes. Sie ist der Quotient aus dem Lichtstrom und der Größe der beleuchteten Fläche. Die Einheit der Beleuchtungsstärke ist das lux (lx). Es ist gleich einem Lumen/Quadratmeter.

Die Farbwiedergabe bestimmt das farbige Aussehen der von einer Lichtquelle beleuchteten Objekte, da deren Farbe durch das Zusammenwirken der spektralen Eigenschaften des beleuchtenden Lichts, des spektralen Verhaltens des Gegenstandes und der Eigenschaften des beobachtenden Auges zustande kommt. Hieraus erklärt sich die unterschiedliche Farbwiedergabe eines Objektes bei Beleuchtung mit verschiedenartigen Lichtquellen.

Zur objektiven Kennzeichnung der Farbwiedergabeeigenschaften einer Lichtquelle wurde der allgemeine Farbwiedergabe-Index R_a eingeführt. Der höchstmögliche R_a -Wert ist 100. Dieser Wert nimmt bei abnehmender Farbwiedergabequalität ab.

für die Praxis

Ein allgemein gültiges Rezept gibt es nicht. Das Einbeziehen von Architektur und Materialbeschaffenheit sowie natürlicher/künstlicher Belichtung und Beleuchtung im Zusammenspiel mit einer sorgfältigen Analyse der Nutzungsanforderungen machen Licht und Farbe zu bedeutenden Gestaltungsmitteln.

Bekennen wir also Farbe und setzen sie bewusst ein in einem Maß, das unser aller Gesundheit und Zufriedenheit dient, das Wohlbefinden steigert und die Farben ins rechte Licht setzt!

Wie wichtig dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Bayerischen Landesunfallkasse dieses Thema ist, verdeutlicht nachfolgend beschriebenes Projekt:

So wird momentan an einigen ausgewählten bayerischen Schulen ein Pilotprojekt durchgeführt, in dem die Auswirkungen eines lernfreundlich gestalteten Klassenzimmers auf das Schülerverhalten hinsichtlich des sozialen Umgangs untereinander und Lernmotivation untersucht und belegt werden sollen. Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, dem hoffentlich bald andere nachfolgen und über die wir in *UV aktuell* weiter berichten werden.

Autor:
Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Architektur
Peter Schraml, Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

Bilanz Unfallzahlen 2003

Insgesamt weniger, aber deutlich mehr schwere Unfälle

Der gemeinsame Geschäftsbericht des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK für das Jahr 2003 weist ein positives Ergebnis aus: Die Zahl der im Jahr 2003 gemeldeten Versicherungsfälle ist von 216.228 auf 214.442 zurückgegangen. Dies sind immerhin 0,83 % weniger Arbeits- und Schulunfälle, Wegeunfälle oder auch Berufskrankheiten für beide Institutionen.

Das ist jedoch nur eine Seite der Medaille. Eine genauere Analyse der Statistiken zeigt eine sehr unterschiedliche Verteilung der Versicherungsfälle.



Zahlen des Bayer. GUVV

Die gemeldeten Berufskrankheiten sind von 349 auf 339 gesunken; ebenso haben sich die Arbeits- und Schulunfälle von 139.507 im Jahr 2002 auf 135.574 verringert. Dies sind 2,82 % weniger. Jedoch sind die Wegeunfälle, die meist die schweren Unfälle bedeuten, von 18.449 auf 19.600 gestiegen, d. h. um über 6,2 %.

Zahlen der Bayer. LUK

Vergleichbare Zahlen weist auch die Bayer. LUK auf. Auch hier sind die gemeldeten Berufskrankheiten deutlich zurückgegangen: von 151 im Jahr 2002 auf 106 Fälle in 2003. Jedoch sind sowohl die Arbeits- bzw. Schulunfälle

um 2,43 % auf 38.001 Fälle, als auch die Wegeunfälle um fast 6,4 % auf 4.972 deutlich angestiegen.

Tödliche Unfälle im Jahr 2003

Leider waren in 2003 auch mehr Tote als in den vergangenen Jahren zu beklagen. Hier stieg die Zahl im Vergleich zu 2002 von 39 auf 45 tödlich Verletzte. Dies bedeutet eine Zunahme um über 15 %.

Schulwege bleiben gefährlich

Diese bedauerliche Entwicklung im schweren Unfallgeschehen lässt sich zum einen auf die witterungsbedingte Zunahme bei den Wegeunfällen zum Jahreswechsel 2002/2003 zurückführen, zum anderen aber auch auf das Grundproblem, dass die Schulwege nach wie vor ein hohes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Nach einer Studie des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) aus dem Jahre 2003 haben das größte Risiko, im Straßenverkehr zu verunglücken, Schüler zwischen 15 und 17 Jahren, gefolgt von den 10- bis 14-jährigen. Mit der Fahrerlaubnis ab 18 Jahren steigt das Risiko, einen Pkw-Unfall zu erleiden, deutlich an; 81 % der Unfälle bei der Benutzung eines Pkw ereigneten sich in der Altersgruppe ab 18 Jahren.

In diesen Zusammenhang passt auch die Untersuchung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), über die wir in der letzten Ausgabe der *UV aktuell* berichtet haben. Demnach ist die Zahl der Helm tragenden Kinder, aber auch der Erwachsenen stark gesunken. So hätten vor drei Jahren von den bis 5-jährigen Kindern 85 % einen Helm getragen, bei den 6- bis 12-jährigen 47 %. Im Jahr 2002 sind diese Raten bei den 6- bis 12-jährigen Kindern auf nur noch



33 % zurückgegangen. Dies sind alarmierende Entwicklungen.

Straßenverkehrssicherheit ist ein Thema, mit dem sich die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand seit Jahren im Rahmen ihres gesetzlichen Präventionsauftrages beschäftigen: In vielen Projekten arbeiten die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen mit verschiedenen Partnern zusammen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Sie erarbeiten Materialien und geben Tipps zum sicheren Schulweg, aber auch für sichere Wege der Arbeitnehmer.

Die Zahlen können im Einzelnen dem Geschäftsbericht 2003 des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK entnommen werden. Dieser kann im Internet unter www.bayerguvv.de, Rubrik: „Publikationen und Medien“ eingesehen werden. Er kann aber auch unter folgender Fax-Nr. bestellt werden: 0 89/3 60 93-3 79.

Stressfaktor Publikumsverkehr bei Behörden

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK setzen auf Prävention

In einer Presseerklärung weisen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf die hohe psychische Belastung hin, der Mitarbeiter in Behörden durch den Publikumsverkehr ausgesetzt sind. Hier sollten die Vorgesetzten, die Leiter der Behörden, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um ihre Mitarbeiter zu schützen. Sicherheitsstandards sollten überprüft und Trainings-Maßnahmen zum besseren Umgang mit „schwierigen“ Kunden angeboten werden.

Selten wird von Bürgern anerkannt, wie belastend die Arbeitsbedingungen behördlicher Mitarbeiter sein können, besonders in Bereichen mit Publikumsverkehr. Die Kunden kommen aus allen Gesellschaftsschichten und Kulturen. Nicht allen vorgetragenen Erwartungen kann tatsächlich oder in voller Höhe entsprochen werden. Harsche verbale Reaktionen sind dabei noch die harmloseren Äußerungen enttäuschter Bürger. Aggressionen entladen sich nicht selten auf deutschen Ämtern durch gebrüllte Worte – manchmal sogar auch in körperlichen Übergriffen. Die Angst vor solcher Gewalt kennt fast jeder Sachbearbeiter, der auf „Problem-Ämtern“ wie beispielsweise den Sozialämtern tätig ist. Entweder ist man selbst Opfer, oder aber man kennt einen attackierten Kollegen. Die Angst ist real und unterschwellig präsent am Arbeitsplatz. Die Anspannung kann zu psychischem Stress führen, an dessen Ende Leistungsabfall, Motivationsprobleme und gesundheitliche Risiken stehen können. Auch der eigene Anspruch an eine be-

darfsgerechte Beratungs- und Hilfeleistung erhöht den Druck auf den Mitarbeiter: Jeder Fall soll als Einzelfall gesehen und ebenso behandelt werden. Oft ist dies im hektischen Alltag des Publikumsverkehrs nicht mehr zu leisten.

Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK sind als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst nicht nur für die Regulierung von Arbeitsunfällen zuständig, sondern haben auch den Auftrag, für gesundheitserhaltende Arbeitsbedingungen der Angestellten zu sorgen. Die Präventionsfachleute empfehlen, vorbeugende Maßnahmen für die Mitarbeiter zu ergreifen, die sich zum einen auf das Verhalten beziehen („Verhaltensprävention“), andererseits die räumliche und organisatorische Situation der Mitarbeiter verbessern („Verhältnisprävention“).

Verhaltensprävention

Die Verhaltensprävention zielt darauf ab, den Mitarbeitern spezielle Strategien an die Hand zu geben, mit denen sie schwierige Situationen besser bewältigen können.

- Das Verhältnis zum Kunden kann durch das Erlernen geeigneter Kommunikationsmuster (z. B. Beschwerdetraining) entspannt werden.
- Trainings zur Deeskalation in kritischen Situationen helfen den Mitarbeitern bei heiklen Gesprächen und Wutausbrüchen von Kunden.
- Die ausführliche Einarbeitung neuer

Mitarbeiter und die ausreichende Weiter- und Fortbildung (auch zu kulturellen Hintergründen) erzeugen Sicherheit.

- Eindeutige Amtsrichtlinien bei Fehlverhalten des Bürgers schaffen klare Verhältnisse.
- Terminvergaben für den Publikumsverkehr und Telefonzeiten erleichtern die Organisation.
- Hilfreich sind aber auch Entspannungsübungen zum Stressabbau und die gegenseitige Unterstützung durch Kollegen. Wir haben in der letzten Ausgabe der *UV aktuell* auf Maßnahmen zur Stressbewältigung und zur betrieblichen Gesundheitsförderung hingewiesen, die hier nützliche und praktische Hilfen sein können (Broschüre „Stress und Mobbing a. D.“).

Verhältnisprävention

Hier kommt es darauf an, gezielt die Arbeitsumgebung zu verbessern. Wir empfehlen für Problembereiche insbesondere folgende Maßnahmen:

- Angestellte sollten sich möglichst zu zweit in einem Büro aufhalten.
- Ein direkter Zugang zum Telefon sollte gegeben sein.
- Die Flure sollten gut beleuchtet sein.
- U. U. sollten die Schreibtische mit stabilen Anbauten versehen werden, um zu verhindern, dass Besucher sich ungewollt den Sachbearbeitern seitlich oder von hinten nähern.

Beide Präventionsbereiche müssen ineinander greifen, um ihre Wirkung zu entfalten, und selbstverständlich auf die Besonderheiten in den verschiedenen Ämtern zugeschnitten sein. Wichtig für die Mitarbeiter wie für die Bürger ist eine effiziente und reibungslose Arbeit in den Ämtern. Je mehr Unterstützung die Mitarbeiter erfahren, desto eher werden sie in der Lage sein, die Anliegen der Bürger motiviert und freundlich zu erledigen.

Gefährlicher Rausch: Schnüffeln

Nach Presseberichten starben im letzten Halbjahr wieder drei Jugendliche durch Atemlähmung, nachdem sie Butangas geschnüffelt hatten.

Das Phänomen des Inhalierens bestimmter Substanzen mit Rauschwirkung war bereits in den 50er Jahren als „Leimschnüffeln“ (Glue-Sniffing) bekannt. Folgende Produkte gelten als typische Schnüffelstoffe mit berauschender Wirkung: Klebstoffe, Klebstoffverdünner, Lacke, Farbverdünner, Fettlöser, Fleckentferner, Feuerzeuggas, Nagellackentferner, Wachslöser, Haarsprays, Schuhsprays, Benzin und Diethylether.

Die Substanzen werden entweder direkt aus den Gefäßen, über ein Tuch, über Kleidungsstücke oder aus einer Plastiktüte eingeatmet, was bei dichtem Abschluss der Folie über Mund und Nase den Erstickungstod bewirken kann. Aber auch in anderen Fällen kann der Tod plötzlich eintreten („Sudden Sniffing Death Syndrome“), nämlich als Folge von Herzrhythmusstörungen und durch den Ausfall des Atemzentrums im Gehirn.

Die eingeatmeten Dämpfe bewirken einen Dämmerzustand von ein bis zwei Minuten mit einem Gefühl der Sorglosigkeit und Leichtigkeit bis hin zur Euphorie. Bei größeren Mengen sind Kontrollverlust und Bewusstlosigkeit die Folge. Diese Phase kann bis zu 45 Minuten andauern und Kopfschmerzen, Übelkeit und Benommenheit nach sich ziehen. Wenn dazu erbrochen wird und Erbrochenes die Atemwege verlegt, herrscht Lebensgefahr: Tod durch Ersticken ist die Folge.

Aber auch Veränderungen im Seh- und Urteilsvermögen sowie Einschränkungen in der normalen Funktion der Muskeln und Reflexe können gravierende Schäden verursachen: Halluzinationen und Fehlreaktionen im Straßenverkehr, z. B. durch verlangsamte Reaktion oder fehlende Wahrnehmung von Lichtreizen, sind hier zu nennen. Im Rausch wird

die Umgebung nur noch mangelhaft erkannt, Treppen oder Bodenunebenheiten werden nicht bemerkt. Gleichgewichtsstörungen erhöhen zudem das Risiko eines schweren Sturzes, wobei der Aufprall eben wegen der eingeschränkten Reaktionsfähigkeit nicht mehr durch körperliche Gewandtheit gemindert werden kann.

Schnüffelstoffe werden nicht als Substanzen in Reinform konsumiert, sie bestehen teilweise aus über 20 verschiedenen chemischen Stoffen. Besonders kritisch ist daher eine Mehrfach-Vergiftung.

Eine weitere Gefahr entsteht durch Explosionen von Dampf-Luftgemischen aus diesen Lösungsmitteln oder von Gasen aus Gasbehältern, gezündet beispielsweise durch brennende Zigaretten. Langfristig drohen irreparable Schäden an den Nervenbahnen, am Knochenmark, an Leber, Nieren und Gehirn. Diese Gehirnschädigungen können bis zu schweren Funktionsverlusten („Verblödung“) reichen.

Schnüffelstoffe sind für Kinder und Jugendliche in vielen Formen im Haushalt verfügbar oder billig im Handel zu erwerben, ohne dass sie wie Alkohol oder Tabak einer Verkaufsbeschränkung nach Altersgrenze unterliegen würden. Das Schnüffeln wird häufig in Gruppen praktiziert und gilt zuerst als Mutprobe, später als „Ritual“. Zudem ist die Hemmschwelle im Umgang mit haushaltsüblichen Stoffen wie Haarspray oder Nagellackentferner gering; die Folgen werden von den Konsumenten völlig unterschätzt.

Schwierig ist es für Pädagogen, Kinder und Jugendliche vor dem Schnüffeln zu „warnen“, da die Gefahr besteht, das Neugierverhalten zu bestärken. Hier gilt es – je nach Altersstufe, Vorkenntnissen und Situation –, behutsam den richti-

gen Weg zu finden. Im Rahmen des Biologieunterrichts (Lunge, Gehirn), aber auch im Fach Werken oder Hauswirtschaft bietet sich eine direkte Verbindung zu dieser Thematik. Die Verwendung möglichst lösungsmittelfreier Produkte und der Hinweis darauf, dass bei Verwendung anderer Produkte entsprechend zu lüften ist, „damit niemandem übel wird und weil die Dämpfe schädlich für den Organismus sind“, wären kleine, aber nicht unbedeutende Beiträge zur Gesundheitserziehung. Falls dagegen Klassen bereits von Schnüffelerfahrungen berichten, ist eine umfassende Aufklärung mit Experten ratsam sowie die Einberufung eines Klassenelternabends, z. B. in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt oder einer Drogenberatungsstelle.

Lehrkräfte, Hausmeister und Eltern sollten hellhörig werden, wenn klebstoffverschmierte Plastiktüten und größere Mengen an Haarspray- oder Leimdosen aufgefunden werden. Auch Kleidung, die stark nach Kleber oder Lack riecht, kann ein Indiz für entsprechenden Konsum sein.

Natürlich sind das vertrauensvolle Gespräch mit den Jugendlichen und die Ursachenforschung für diese Form der Realitätsflucht wie bei jeder Drogenproblematik das A und O einer sinnvollen Intervention. Neben dem persönlichen Kontakt zum Betroffenen ist die Vermittlung zur schulpsychologischen Beratung, zur Beratungslehrkraft, zum schuleigenen Drogenpräventionsbeauftragten, zu Kinderärzten, zu Drogenberatungsstellen oder zum Gesundheitsamt ein weiteres Hilfsangebot.

„Ich bin mir selbst Droge genug!“ Der Sinn dieses Slogans, den die auf diesem Gebiet ebenfalls tätigen Jugendkontaktbeamten der Polizei propagieren, beschreibt zusammenfassend das höchste Ziel einer effektiven Suchtprävention.

Autorin: Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Das Edith-Stein-Zentrum für Blinde und Sehbehinderte in Unterschleißheim hat eine Oase für seine Kinder geschaffen, in der diese ohne Belastung und in Ruhe die Lust an der Bewegung finden und ihre Sinne trainieren können.

Am 20. Juli 2004 wurde der so genannte Erlebnispark feierlich durch Karin Stoiber, der Frau des bayerischen Ministerpräsidenten, eröffnet. Von blinden Kindern geführt, ließ sie sich dabei die Details des Gartens erklären.

Um vielfältige Eindrücke sicher erfahren und begreifen zu können, wurde der umschlossene und überschaubare Garten in fünf so genannte „Räume“ aufgeteilt: ein Wasserspielraum mit Natur-

Erlebnispark für blinde Kinder – sicher gestaltet

steinen und einer Wasserpumpe, ein Brotzeitraum, in dem die Kinder in Ruhe essen können, ein Abenteuerpark mit einem Weidentunnel zum Durchkriechen und einer Holzskulptur zum Klettern, ein Bewegungsraum mit Wipptieren und -kugeln und ein Kletterpark mit einem Mastenwald und Kletternetzen. Die Wege zwischen den „Räumen“ bestehen aus unterschiedlichen Oberflächen wie Gras, Holzbohlen, Natur- und Backsteinen.

Schon in der frühen Planungsphase fanden intensive Beratungsgespräche durch die Präventionsabteilung der Bayerischen Landesunfallkasse statt, um eine vorschriftsmäßige und normgerechte Realisierung des Vorhabens gewährleisten zu können, ohne die Bewegungsanreize und vielfältigen Sinneindrücke einzuschränken. Dabei wurden die speziellen Belange von blinden und sehbehinderten Kindern besonders berücksichtigt.



**Autor: Dipl.-Ing. Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**



„...wenn nur diese vielen Stufen nicht wären.“

Sechs Monate Behindertenbeauftragte in Bayern: eine Bilanz

Seit 2. März 2004 ist Anita Knochner als Nachfolgerin von Ina Stein Behindertenbeauftragte in Bayern mit dem offiziellen Titel „Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung“ nach dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGG) vom 1. August 2003.

Die 35-jährige *Anita Knochner* sitzt selbst seit über zehn Jahren im Rollstuhl. Ruhig und selbstbewusst übt sie ihr Amt aus, von dem sie in einem Zeitungsinterview sagte, dass die Fähigkeiten und nicht die Behinderung im Vordergrund stehen sollten. Und ihre Fähigkeiten und Kompetenzen hat sie von Beginn an bewiesen. Die im rumänischen Siebenbürgen geborene Single-Frau ist gelernte Sozialpädagogin und Dokumentarfilmerin und arbeitet in Teilzeit in einem Altenheim in Bad Endorf. Im Kreis Rosenheim wirkte sie bereits seit Anfang 1999 als Behindertenbeauftragte. Durch ihre Erfahrungen bringt sie viel Verständnis für die sozialen Probleme unserer Gesellschaft mit, aber auch Fertigkeiten im Umgang mit Medien, die für ihre Position sehr wichtig sind.

In einer Bilanzpressekonferenz im Sommer fasste sie ihre wichtigsten Anliegen zusammen. Nach dem Gesetz hat die Behindertenbeauftragte

- die Staatsregierung in behindertenpolitischen Fragen zu beraten,
- Impulse zu geben,
- Vorschläge zu unterbreiten und
- sich der individuellen Sorgen und Nöte behinderter Menschen anzunehmen.

Kommunale Behindertenbeauftragte gefordert

Nach ihren bisherigen Erfahrungen in der Kommunalpolitik ist Anita Knochner der Ansicht, dass behinderte Menschen möglichst kurze Wege zu Beratungsstellen brauchen. Daher setzt sie sich in einer Tour durch Bayern vehement für die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken ein. Obwohl diese nach dem Bayer. Behindertengesetz vorgeschrieben sind, haben bislang von den 71 Landkreisen lediglich 18 kommunale Behindertenbeauftragte, von den 25 kreisfreien Städten 14. Die sieben bayerischen Bezirke bereiten den Einsatz von Behin-

derntenbeauftragten vor. Anita Knochner bedauert, dass nicht jeder Oberbürgermeister oder Landrat die Notwendigkeit für dieses Amt sieht und auch hier Sparzwänge im Vordergrund stehen. Bis zum Ende ihrer Amtszeit möchte sie alle Landkreise und kreisfreien Städte besuchen, um für ihr Anliegen zu werben. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihr bereits aktive Unterstützung zugesagt.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sollen vernetzt und in Fachtagungen, über Infobriefe und persönliche Kontakte auf dem Laufenden gehalten werden. So sollte eine gute Zusammenarbeit funktionieren.

Anita Knochner





Anita Knochner und Sozialministerin
Christa Stewens bei der
Bilanzpressekonferenz

Barrieren bewusst machen

Ein weiteres Anliegen ist ihr der barrierefreie Zugang für behinderte Menschen zu Gebäuden. Obwohl die Bayerische Bauordnung klar regelt, dass öffentliche Bauten für behinderte Menschen zugänglich sein müssen, sind in vielen Rathäusern und Landratsämtern nach wie vor Barrieren vorhanden.

Anita Knochner betonte, dass sie sich künftig weigern werde, Termine wahrzunehmen, wenn nicht gewährleistet sei, dass die Räumlichkeiten für Rollstuhlfahrer zugänglich sind. Eine Million Menschen mit Behinderungen hätten schließlich das Recht auf freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden. Und sie ergänzte: „Mehr als bisher wird mir bewusst, dass es bei weitem nicht ausreicht, ein Gleichstellungsgesetz zu haben; ich erfahre immer wieder: Hier müssen zu allererst Barrieren in den Köpfen abgebaut werden.“

Politik braucht Beratung

Wie im Gesetz vorgeschrieben, ist bei allen Gesetzen und Verordnungen, welche die Integration von Menschen berühren, eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten vorgeschrieben. Hier betonte Anita Knochner die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen bayerischen Ressorts, insbesondere mit der Bayerischen Sozialministerin *Christa Stewens*. So hat sich z. B. die Behindertenbeauftragte dafür eingesetzt, dass im neuen Kinder-

tagesstätten-gesetz erstmals auch Kinder mit Behinderung berücksichtigt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beschäftigungsquote behinderter Menschen im öffentlichen Dienst, die noch nicht in allen Bereichen befriedigend ist.

Runde Tische erarbeiten Themen

Für Fachleute und Betroffene wird Anita Knochner Foren einführen, und zwar zu den Themen: Mobilität, Tourismus, Bauwesen und Beschäftigung schwer behinderter Menschen am 1. Arbeitsmarkt sowie integrative Erziehung. Von ihnen erwartet sie Impulse für die praktische Umsetzung der Anliegen behinderter Menschen.

Behindertenbeauftragte als Mittlerin

Das Büro der Behindertenbeauftragten ist inzwischen zentrale Anlaufstelle für Fragen und Anliegen von Betroffenen geworden und dient als Vermittlung zwischen behinderten Menschen und der politischen Spitze des Freistaats und der Verwaltungen.

Erfolgreiche Behindertenpolitik?

Das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen“ 2003 und das Bayerische Gleichstellungsgesetz haben sicher Signalwirkung gezeigt und zur Verbesserung der Integration behinderter Menschen in unserer Gesellschaft beigetragen. Vor allzu

großer Euphorie warnt aber Anita Knochner. Es seien zwar Weichen gestellt, aber vieles sei noch nicht umgesetzt und vieles auch schon wieder durch Sparmaßnahmen gefährdet. Hier käme es auf die Behindertenbeauftragten und auf die Verbände an, die gesetzlichen Möglichkeiten auch wirklich auszuschöpfen.

Ihr Resümee: „Die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung ist eine anstrengende, aber ehrenvolle und spannende Aufgabe. Eine Tätigkeit, deren Herausforderungen ich mich gerne stelle, und ich hoffe, den Erwartungen der betroffenen Menschen im Rahmen meiner Möglichkeiten gerecht werden zu können, ... wenn nur diese vielen Stufen nicht wären.“

Autorin:

*Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion UV aktuell*

Das Büro der Behindertenbeauftragten der Bayer. Staatsregierung ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Winzererstraße 9, 80797 München
Tel. 0 89/12 61-27 99
Fax 0 89/12 61-24 53
E-Mail:
behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de

SERIE:

Fragen und Antworten zur Unfallversicherung

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Gefangene

Nach § 2 Abs. 2 SGB VII sind zwei Personengruppen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die zwar nicht im Rahmen eines echten Arbeitsverhältnisses, aber wie Beschäftigte tätig werden. Bei den dort an erster Stelle genannten Fallgestaltungen geht es um Personen, die im freien Rechtsverkehr beschäftigungsähnlich – insbesondere unentgeltlich – für andere Arbeiten verrichten (z. B. Pannenhilfe). Die hier interessierende zweite Personengruppe betrifft Strafgefangene in Straf- oder Untersuchungshaft sowie ihnen gleichgestellte Erwachsene bzw. Jugendliche, die aufgrund strafgerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder jugendbehördlicher Anordnung wie Beschäftigte tätig werden. Bei diesen Personen fehlt es grundsätzlich an der ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Freiwilligkeit der Tätigkeit. Die vergleichbare Gefährdung erfordert aber – auch im Hinblick auf die hoheitliche Anordnung des Tätigwerdens – deren Einbeziehung in den gesetzlichen UV-Schutz. Zuständiger Träger für die in Bayern inhaftierten Gefangenen sowie für die diesen gleichgestellten Personen ist die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK).

Nachstehend geben wir die zu dieser Thematik interessierenden Fragen und Antworten wieder.

? **Frage:** „Ein Strafgefangener ist in unserer JVA auf dem Weg zur Anstaltsbibliothek gestürzt und hat sich verletzt. Er wollte sich dort ein Buch ausleihen. Ist er dabei gesetzlich unfallversichert?“

! **Antwort:** „In diesem Fall besteht hier kein Versicherungsschutz nach dem SGB VII. Dieser gilt nämlich für Strafgefangene nur insoweit, als sie innerhalb oder außerhalb der JVA wie Beschäftigte tätig werden. Erfasst vom UV-Schutz werden damit z. B. Arbeitsleistungen in den anstaltseigenen Werkstätten (Schreinerei, Schlosserei usw.) und andere Tätigkeiten, die der Anstalt als solcher dienen (wie Küchen-

dienst oder Mitarbeit in der Anstaltswäscherei). Nicht unter den gesetzlichen UV-Schutz fallen dagegen eigenwirtschaftliche Betätigungen während der Haftzeit wie Essen und Trinken, Schlafen, Lesen, Basteln usw.“

? **Frage:** „Sind unsere Strafgefangenen bei sportlicher Betätigung innerhalb der Anstalt (z. B. beim Volleyball) gesetzlich unfallversichert?“

JVA Straubing: 1 Buchbinden, 2 Druckerei, 3 EDV-Möbelfertigung



! **Antwort:** „Hier muss zwischen dem allgemeinen Gefangenensport und dem so genannten Betriebs- oder Ausgleichssport differenziert werden. Ersterer fällt in den Bereich der eigenwirtschaftlichen Betätigungen und ist daher nicht unfallversichert. Am Betriebs- oder Ausgleichssport nehmen dagegen nur diejenigen Gefangenen teil, denen von der JVA eine Arbeit zugewiesen ist und bei denen die sportliche Betätigung die Belastungen durch diese Arbeit ausgleichen soll. Soweit diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ist der Gefangene bei entsprechenden sportlichen Betätigungen hier unfallversichert.“

? **Frage:** „Wie wird nach dem Arbeitsunfall eines Gefangenen dessen Heilbehandlung durchgeführt? Müssen wir den Verletzten einem D-Arzt vorstellen?“

! **Antwort:** „Eine Vorstellung beim D-Arzt erfolgt nach Arbeitsunfällen von Strafgefangenen in der Regel nicht. Bei leichteren bis mittelschweren Verletzungen genügt grundsätzlich die Vorstellung beim Anstaltsarzt in der Krankenabteilung der JVA. Dieser entscheidet, ob und inwieweit eine stationäre oder fachärztliche ambulante Behandlung außerhalb der JVA erforderlich ist. Zu beachten ist stets der Grundsatz des § 27 Abs. 3 SGB VII, wonach die Belange des Strafvollzugs (insbesondere das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit) Vorrang vor dem Prinzip einer umfassenden Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln haben.“

? **Frage:** „Ein Strafgefangener wurde vor zwei Monaten von einer anderen JVA in unsere Anstalt verlegt. Nun ist er wegen der Folgen einer Verletzung, die er bei einem Arbeitsunfall in der früheren Anstalt erlitten hat, erneut arbeitsunfähig. Wer muss nun das Verletztengeld auszahlen?“

! **Antwort:** „Diese Frage ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 25.6.1998 (AllMBl. 1998 S. 590) geregelt. Nach Ziffer 6.5 dieser Bekanntmachung zahlt bei der Verlegung eines Gefangenen die aufnehmende JVA das Verletztengeld weiter. Dies gilt auch bei späteren Wiederekrankungen.“

? **Frage:** „Einer unserer Strafgefangenen arbeitet auf unsere Vermittlung hin als Freigänger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) in einem Schlosserei-Betrieb außerhalb der JVA. Müssen wir Ihnen einen Unfall melden, den dieser Gefangene in dem Betrieb oder auf dem Weg dorthin erleidet, oder ist der Betrieb meldepflichtig?“

! **Antwort:** „Grundsätzlich sind Sie nicht meldepflichtig, da in diesem Fall ein freies Beschäftigungsverhältnis vorliegt, das gegenüber dem Gefange-

nen-Status Vorrang hat. UV-Schutz besteht insoweit über den Betrieb bei der für diesen zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft. Meldepflichtig ist somit der Unfallbetrieb. Im Zweifel sollte dies zwischen der JVA und dem Betrieb abgeklärt werden. Sofern der Unfall sowohl der Fach-Berufsgenossenschaft als auch der Bayer. LUK gemeldet worden ist, übernimmt der erstangegangene Träger zunächst die Bearbeitung des Falles und klärt parallel dazu die Zuständigkeitsfrage mit dem anderen UV-Träger weiter ab.“

? **Frage:** „Im Seniorenzentrum der Stadt D. leistet ein jugendlicher Straftäter an zwei Wochenenden eine nach § 45 JGG angeordnete Sozialarbeit ab. Wo und inwieweit ist der Jugendliche dabei unfallversichert und wer hat gegebenenfalls die Unfallanzeige zu erstatten?“

! **Antwort:** „Für den jugendlichen Straftäter besteht bei Ableistung der angeordneten Sozialarbeit sowie auf den Wegen zum Seniorenzentrum und zurück zur Wohnung gesetzlicher UV-Schutz über die Bayer. LUK. Der Bayer. GUVV ist hier nicht zuständig, da zwar die Tätigkeit einer kommunalen Einrichtung zugute kommt und der Jugendliche dort auch angeleitet und überwacht wird, es aber um eine hoheitlich angeordnete Maßnahme geht, für die eine Sonderzuständigkeit der Landesunfallkassen begründet ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Von daher ist die Unfallmeldung auch nicht von dem Träger der Einrichtung abzugeben, in welcher die Sozialarbeit abgeleistet wird, sondern von dem Gericht, das diese angeordnet hat.“

Autor:

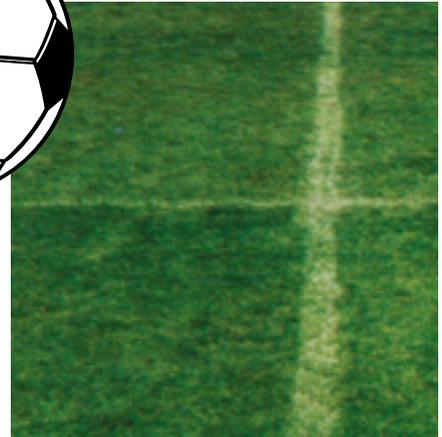
Michael von Farkas, Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV



SERIE:

Das wissenswerte Urteil

Profifußballer – (vielleicht) Traumberuf mit Risiken



Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt für durch sie geschützte Personen umfangreiche Leistungen. Neben dem gesetzlichen Auftrag zur Verhütung von Arbeitsunfällen (Prävention) und den Leistungen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation nach einem Unfallereignis ist die Gewährung z. B. von Verletztengeld oder Unfallrenten zu nennen.

Unfallrente bei schwereren Körperschäden

Die Zahlung einer Unfallrente kommt bei Vorliegen der vom Gesetz verlangten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dann in Betracht, wenn der Versicherte einen Körperschaden von einer gewissen Schwere und Dauerhaftigkeit erlitten hat. So muss die Erwerbsfähigkeit des Versicherten infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um

wenigstens 20 v. H. gemindert sein. Also kommt dem im Gesetz genannten Merkmal der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) als Leistungsvoraussetzung eine maßgebliche Bedeutung zu. Was aber ist unter MdE im Einzelfall zu verstehen?

Welche Rolle spielt die „MdE“?

Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Der Unfallversicherungsträger stellt die MdE nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen als eigene Entscheidung in freier Überzeugung entsprechend § 287 ZPO fest. Grundlage ist dabei zunächst die medizinische Rentenbegutachtung. Die Unfallversicherungsträger lassen sich ausführlich medizinisch beraten, ob und ggf. zu welchen Funktionsstörungen der Versicherungsfall im jeweiligen Einzelfall geführt hat. In den MdE-Vorschlag wird u. a. regelmäßig einfließen, welche konkrete Funktionsstörung der Betroffene erlitten hat und inwieweit der Versicherte dadurch gehindert ist, eine Arbeit zu ergreifen, die ihm vorher offenstand. Außerdem wird die Häufigkeit der nicht mehr erfüllbaren Anforderungen im gesamten Erwerbsleben bewertet.

Sind Profifußballer bei berufsbedingten Verletzungen besonders beeinträchtigt?

Doch wie ist bei solchen beruflichen Tätigkeiten zu verfahren, die ganz besondere, bezogen auf das allgemeine Erwerbsleben eher seltene Fähigkeiten verlangen? Denn Nachteile können für Versicherte mit „besonderen“ Berufen entstehen, wenn sich ein Versicherungsfall derart auswirkt, dass eine spezielle Fähigkeit (z. B. die Beherrschung eines Musikinstruments oder sportliches Können), die zum Lebensberuf geworden ist, nicht mehr ausgeübt werden kann und das Nichtberücksichtigen dieser Konstellation bei der Bewertung der MdE für den Versicherten zu einer unbilligen Härte führen würde.

Nur Fußball – oder bestehen noch andere Fähigkeiten?

Grundsätzlich können bei der Bemessung der MdE auch Nachteile berücksichtigt werden, die die Versicherten dadurch erleiden, dass sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalles nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang

nutzen können. Weiterhin kommt es aber auch darauf an, ob solche Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung zugemutet werden kann, ausgeglichen werden können. In engen Ausnahmefällen kann sich daher aus den dargestellten Grundsätzen heraus sowie den außerdem zu beachtenden besonderen Umständen des Einzelfalles eine höhere Bewertung der MdE ergeben. Voraussetzung ist jedoch, dass der Versicherte die ihm verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur noch unter Inkaufnahme von unzumutbaren Härten oder Belastungen verwerten kann.

Keine unzumutbaren Härten

Zwar sollen einerseits unbillige Härten aufgefangen werden können, jedoch soll andererseits nicht von dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ zulasten der Versichertengemeinschaft ohne zwingenden Grund abgewichen werden. Da es sich hierbei um wertausfüllungsbedürftige Begriffe handelt und bei der Anwendung dieser Merkmale berufliche (Lebens-)Leistungen und Perspektiven zu bewerten sind, kann in der Praxis die Anwendung dieser bedeutungsgewichtigen Begriffe Schwierigkeiten bereiten.

Der folgende Beispielfall zeigt, wie kompliziert die Abgrenzung sein kann. In dieser Entscheidung (B 2 U 14/99 R) des Bundessozialgerichts (BSG) ging es um die Frage, ob die durch Unfallfolgen bedingte MdE eines Fußballspielers wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit zu erhöhen sei.

Der Sachverhalt:

Der Kläger, ein gelernter Schmelzschweißer, war über einen Zeitraum von

fünf Jahren zunächst als Vertragsamateurler, dann als Lizenzspieler bei einem Fußballverein beschäftigt. Zuletzt hatte er ein monatliches Grundgehalt von 5.000 DM bezogen und die Möglichkeit, bei einem bestimmten Mindesteinsatz eine Jahresleistungsprämie mit einem Höchstbetrag von bis zu 102.000 DM zu erhalten, vertraglich vereinbart. Aufgrund wiederholter Trainingsverletzungen musste er seine Tätigkeit als Berufsfußballspieler aufgeben. Bei ihm wurde eine MdE von 10 v. H., also nicht in rentenberechtigendem Ausmaß, festgestellt.

Der Kläger meinte, er als Berufsfußballer sei beruflich besonders betroffen, so dass die MdE in seinem Fall zu erhöhen sei und dann das für eine Rente erforderliche Mindestmaß von 20 v. H. erreichen müsse.

Das BSG lehnte das Vorliegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit dieses Klägers ab. Hierfür wäre nicht nur erforderlich gewesen, dass der Verletzte Nachteile dadurch erleide, dass er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Arbeitsunfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen könne. Außerdem sei maßgeblich, ob die beruflichen Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten ausgeglichen würden, deren Nutzung ihm zugemutet werden könne.

Sind Profifußballer von Verletzungen besonders hart betroffen?

Das BSG argumentierte dazu: Berufssportler könnten ihre Tätigkeit selbst bei völliger Gesundheit schon „altersbedingt“ nur eine relativ kurze

Zeitspanne, regelmäßig nicht weit über das 30. Lebensjahr hinaus, ausüben. Damit müsse ein Berufsfußballspieler von vornherein davon ausgehen, seinen Beruf in jungen Jahren zu beenden, um sich einer anderen Erwerbstätigkeit zuzuwenden. Es stelle in der Regel keine unbillige Härte dar, von einem Berufsfußballspieler, der seinen Beruf infolge eines Arbeitsunfalls aufgeben musste, zu verlangen, dass er eine eventuell sogar vom Träger der Unfallversicherung finanzierte Maßnahme der beruflichen Rehabilitation nutzt, um auf diesem Wege wieder berufstätig werden zu können. Dies gelte erst recht, wenn – wie hier – auf einen erlernten Beruf zurückgegriffen werden könne.

Keine unzumutbare Härte, wenn auf einen anderen Beruf ausgewichen werden kann

Daher sei eine Höherbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit bei Berufsfußballspielern im Regelfall ausgeschlossen. Lediglich in solchen Ausnahmefällen, in denen der durch Arbeitsunfall verletzte Profifußballspieler keine andere berufliche Tätigkeit mehr ausüben könne und somit Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von vornherein nicht in Betracht kämen, sei eine Höherbewertung denkbar. Diese Voraussetzungen waren beim Kläger indes nicht gegeben.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*



In Zukunft gemeinsam besser:

EDV-Kooperation des Bayer. GUVV mit der Unfallkasse Thüringen

Zu einer Vertragsunterzeichnung reiste der Geschäftsführer des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK, *Dr. Hans-Christian Titze*, in die neuen Bundesländer: Am 1. Juli 2004 setzten in Gotha *Renate Müller*, Geschäftsführerin der Unfallkasse Thüringen, und *Dr. Titze* ihre Unterschrift unter ein Dokument, das eine gemeinsame Software-Entwicklung beinhaltet.

Die bisherigen Textverarbeitungssysteme der beiden Häuser werden danach durch die neue Software „UniDok“ (Universelles Dokumentenmanagement) ersetzt. Die UK Thüringen entwickelt Funktionen zur Dokumenten- und Versionsverwaltung und der Bayer. GUVV erstellt die Funktionen zur Berechnung und Feststellung von Renten.

Mit dieser Kooperation werden personelle und fachliche Synergien genutzt, welche innovative Wege erlauben und doch gleichzeitig den finanziellen Ein-

satz reduzieren. Bewährt sich diese Zusammenarbeit, soll sie auf weitere Gemeinschaftsentwicklungen ausgedehnt werden.



1. Reihe von links: *Renate Müller, UK Thüringen, und Dr. Hans-Christian Titze, Bayer. GUVV/Bayer. LUK, bei der Unterzeichnung, 2. Reihe von links: Lars Eggert, stv. GF UK Thüringen, Michael Brychcy, Vorstandsvorsitzender der UK Thüringen, Jürgen Renfer, Bayer. GUVV, Wilken Henning und Marco Peters, UK Thüringen*



Franz Obkircher, Reha-Berater des Bayer. GUVV, am Informationsstand in Waldkraiburg

Berufliche Bildung steht im Mittelpunkt des BFZ Peters in Waldkraiburg, das sich und seine 59 Umschulungslehrgänge und 36 IHK-Abschlüsse am 2. Juli 2004 der Öffentlichkeit präsentierte. Hier werden Menschen wieder ins Berufsleben zurückgeführt, die wegen eines Unfalls oder einer Behinderung besondere Förderung oder Rehabilitationsmaßnahmen benötigen.

Tag der offenen Tür im Berufsförderungszentrum Waldkraiburg

Aus einem breit gefächerten Ausbildungsangebot können Rehabilitanden geeignete Lehrgänge wählen und sich in gewerblich-technischen, grafischen, informations-technologischen oder kaufmännischen Berufen fortbilden.

Da diese Umschulungsmaßnahmen auch nach einem Unfall nötig werden können, gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Berufsförderungszentren und der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Fachberater für Rehabilitation des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK waren daher mit einem Ausstellungsstand beim Tag der offenen Tür in Waldkraiburg vertreten und erläuterten den interessierten Besuchern, was die Unfallversicherung der öffentlichen Hand leistet, wenn ein Unfall die Lebensplanung durchkreuzt.

Gezielte und angepasste Reha-Maßnahmen, die von der Unfallversicherung nicht nur finanziert, sondern auch fachlich begleitet werden, eröffnen den betroffenen Menschen wieder neue Chancen für ein selbstbestimmtes Leben. Oberstes Ziel ist die Wiedereingliederung ins soziale und berufliche Leben. Dabei arbeiten viele Institutionen Hand in Hand – zum Wohle der Betroffenen.

Informationen zum Berufsförderungszentrum Peters finden Sie im Internet unter:

www.bfz-peters.de



Immer Schützer, immer gut!

35 Jahre Gemeinschaftsaktion
„Sicher zur Schule –
Sicher nach Hause“

Mit Tipps zur Verkehrssicherheit auf selbst gebastelten Ansteckern empfangen die Schüler der Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg zum Schuljahresanfang die Teilnehmer der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“. Fröhlich und voll Begeisterung singen die Schüler auf der Bühne Lieder von Rolf Zuckowski über das richtige Verhalten am Zebrastreifen und die hellen Farben ihrer Kleidung, die sie für Autofahrer besser sichtbar machen. Die Kinder stehen im Mittelpunkt und strahlen Optimismus und Lebensfreude aus. Und keiner, der sie sieht, kann den Gedanken ertragen, dass eines von ihnen auf dem Schulweg verletzt wird.

Trotzdem passieren jedes Jahr Unfälle, weil Autofahrer zu schnell an Schulen vorbeifahren, unachtsam sind oder nicht darauf vorbereitet sind, dass sich Kinder trotz Verkehrsunterricht falsch verhalten. Es muss daher das Anliegen aller sein, dafür zu sorgen,

- dass Kinder die Verkehrsregeln beherrschen bzw. sich generell die Kompetenzen aneignen, die auf den Straßen unerlässlich sind, und dass sie
- auf die Rücksichtnahme der anderen Verkehrsteilnehmer sicher rechnen können.

Für dieses Ziel haben sich vor nunmehr 35 Jahren viele Organisationen im Bereich Verkehrssicherheit zur Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule –

Sicher nach Hause“ zusammengeschlossen. Partner sind u.a. die Landesverkehrswacht, der ADAC, der Bayer. Rundfunk, das Verkehrsparlament der *Süddeutschen Zeitung*, die Staatsministerien des Innern und Kultus, die Sparkassen und auch der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK. Sie alle verfolgen das Anliegen, durch Aktionen in der Schule, aber auch durch Appelle an die Eltern und die Öffentlichkeit die Schulwege sicherer zu machen.

Viele bekannte Projekte und Aktivitäten werden von der Gemeinschaftsaktion getragen, so die überall sichtbaren Plakate und Transparente zum Schulbeginn „Bremsbereit – uns zuliebe“, die Aktion „Guten Morgen Busfahrer“, Seminare für die örtlichen Verkehrsbeauftragten in den Kommunen, Broschüren für Eltern und vieles andere mehr.

Bei der diesjährigen Jahresversammlung wurde dann auch eine beeindruckende Erfolgsbilanz vorgelegt:

- die Zahl der tödlichen Unfälle auf dem Schulweg ist seit den 70er Jahren drastisch zurückgegangen,
- die Zahl der Verletzungen konnte fast halbiert werden und
- seit Einführung der Schulwegdienste ist kein Schüler mehr an einer Kreuzung, an der ein Schulweghelfer oder Schülerlotse stand, verunglückt.

Diese Zahlen sind überzeugend, auch wenn immer noch zu viele Kinder auf den Schulwegen verletzt oder getötet werden. Außerdem kommt jedes Jahr pünktlich zum Schuljahresbeginn eine neue Generation von Kindern in die Schule und erfordert wieder Unterweisung und Anleitung. Die Arbeit der Gemeinschaftsaktion muss daher wei-

tergehen und auch weiter aktiv unterstützt werden. Für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK ist es ein so wichtiges Anliegen, dass trotz des allgemeinen Sparens die Mittel für diesen Bereich in unveränderter Höhe gewährt werden.



Dank örtlicher Sponsoren und dem ADAC konnten an alle Erstklässler bunte Regenponchos und gelbe Stirnbänder verteilt werden.



Walter Schwab, Geschäftsführer der Gemeinschaftsaktion



„Zebrastreifen-Lied“

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2003

Die Vertreterversammlung des **Bayerischen GUVV** hat sich in der Sitzung am 15. Juli 2004 in Bamberg und die Vertreterversammlung der **Bayerischen LUK** hat sich in der Sitzung am 29. Juli 2004 in Straubing u.a. mit Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und Prävention sowie mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen 2003 befasst. Die Selbstverwaltungsgremien nutzten dabei auch die Möglichkeiten von Besichtigungen vor Ort in Bamberg und Straubing.

Geschäftsführer *Dr. Hans-Christian Titze* präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2003:

Die Gesamtzahl von 214.442 beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK eingegangenen Unfallmeldungen lag erfreulicherweise geringfügig unter dem Vorjahresergebnis. Der 10-Jahres-Trend zeigt eine Stagnation des Unfallgeschehens. Demgegenüber ist die Anzahl der versicherten Personen in einzelnen Bereichen angestiegen. Witterungsbedingt durch den harten Winter 2002/03 ereigneten sich besonders viele Wegeunfälle mit schweren Verletzungsfolgen. Es wurden auch überproportional viele Wiedererkrankungen gemeldet. Dies führte beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK zu einem Kostenanstieg der Leistungsausgaben im Bereich Rehabilitation und Entschädigung.

Die Ausgaben des Bayer. GUVV mit rd. 115,08 Mio EUR und der Bayer. LUK mit rd. 36,38 Mio EUR ergeben zusammen den Gesamtbetrag von 151,46 Mio EUR, der für Prävention, Rehabilitation, Entschädigung und Verwaltung im Jahr 2003 aufgebracht werden musste.

Geschäftsführer *Dr. Titze* präsentierte die Ergebnisse und die 10-Jahres-Statistiken mit den Trends für beide Versicherungsträger im Einzelnen. Die Jahresergebnisse 2003 werden in der nachfolgenden Kurzübersicht dargestellt, die dem Geschäftsbericht 2003 entnommen wurde.

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2003 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer. Damit ist das Geschäftsjahr 2003 positiv abgeschlossen worden.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann



Bürgermeister Werner Hipelius empfing die Tagungsteilnehmer des Bayer. GUVV im historischen Brückenrathaus in Bamberg.



Bürgermeister Hipelius begrüßt die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, Ulrike Fister.



Die Gremien der Bayer. LUK besichtigten die JVA Straubing und tagten in der Justizvollzugsschule Straubing.

Die wichtigsten Zahlen 2003 in Kurzfassung

	Bayer. GUVV	Bayer. LUK	Gesamt
Mitgliedsunternehmen	Unternehmen (einschl. Privathaushalte) 43.221 Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.779	Freistaat Bayern und 54 übernommene Unternehmen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.646	
Zahl der Versicherten	3.461.570	846.885	4.308.455
Unfallmeldungen gesamt	167.705	46.737	214.442
davon Allgemeine UV	34.096	11.799	45.895
davon Schüler-UV	133.609	34.938	168.547
Neue Unfall-/BK-Renten	428	147	575
Entschädigungsleistungen			
Allgemeine UV	57.695.064,76 €	20.899.105,52 €	78.594.170,28 €
Schüler-UV	35.363.054,41 €	9.026.391,68 €	44.389.446,09 €
Summe Entschädigung	93.058.119,17 €	29.925.497,20 €	122.983.616,37 €
Präventionskosten	4.656.947,29 €	1.359.622,13 €	6.016.569,42 €
Vermögens- und sonstige Aufwendungen	4.607.597,27 €	1.165.340,38 €	5.772.937,65 €
Verwaltungskosten	11.838.324,99 €	3.624.707,21 €	15.463.032,20 €
Verfahrenskosten	921.514,28 €	308.300,15 €	1.229.814,43 €
Gesamtausgaben	115.082.503,00 €	36.383.467,07 €	151.465.970,07 €
davon Allgemeine UV	71.466.474,38 €	25.321.914,54 €	96.788.388,92 €
davon Schüler-UV	43.616.028,62 €	11.061.552,53 €	54.677.581,15 €
Einnahmen			
Umlagen und Beiträge	100.895.328,96 €	33.219.442,98 €	134.114.771,94 €
Regresseinnahmen	4.530.446,37 €	1.738.370,48 €	6.268.816,85 €
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen	9.656.727,67 €	1.425.653,61 €	11.082.381,28 €
Gesamteinnahmen	115.082.503,00 €	36.383.467,07 €	151.465.970,07 €

Satzungsänderung beim Bayer. GUVV: Dritter Nachtrag vom 15. Juli 2004

zur
Satzung des Bayerischen
Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes
vom 21. November 1997

Auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Juli 2004 wird die Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. November 1997 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt *UV aktuell* Nr. 4/97), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 12. Juli 2001, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 Vorstand

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

14. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten/DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist (§ 15 Abs. 1).

§ 25 Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmer (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Bereithaltung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) und der Rücklage (§ 82 SGB IV) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).

(2) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

1. Gemeinden bis 5.000 Einwohner
2. Gemeinden von 5.001 bis 20.000 Einwohner
3. Gemeinden von 20.001 bis 100.000 Einwohner
4. Gemeinden ab 100.001 Einwohnern
5. Landkreise
6. Bezirke
7. Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 mit überwiegend verwaltender Tätigkeit

8. Sonstige Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5

9. Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen am Gesamtbedarf ergibt sich aus deren Anteil an den Entschädigungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Umlagerechnung in der zuletzt abgenommenen Jahresrechnung nachgewiesen sind.

(3) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 2 und 5 genannten Versicherten werden von den Gemeinden getragen.

(4) Aufwendungen für Versicherte, deren Tätigkeit der Hilfe bei Unglücksfällen dient, werden von den Gemeinden und Landkreisen getragen.

(5) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 11 und 12 genannten Versicherten werden von den Bezirken getragen.

(6) Aufwendungen für die in § 4 Nr. 14 genannten Versicherten werden von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken getragen.

(7) Aufwendungen, die keinem beitragspflichtigen Unternehmer zugeordnet werden können, werden von den in Absatz 2 genannten Beitragsgruppen nach dem Verhältnis ihrer Entschädigungsleistungen getragen.

(8) Bemessungsgrundlagen der auf Gemeinden, Landkreise und Bezirke entfallenden Beiträge sind

1. für die in § 4 Nr. 1 genannten Versicherten das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2),
2. für die sonstigen Versicherten die Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung und der jeweiligen Fortschreibungszählung, die zum 31.12. des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahres gilt.

Der nach Satz 1 zu erhebende Beitrag darf den jeweiligen Vorjahresbeitrag

nicht um mehr als 10 v. H. übersteigen, soweit sich die Steigerung nicht aus Änderungen des gemeldeten Arbeitsentgelts, der Einwohnerzahl oder der Beitragssätze ergibt.

(9) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 entfallenden Beiträge ist das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2). Soweit ein Arbeitsentgelt nicht nachgewiesen ist, richtet sich der Beitrag nach der Zahl der Versicherten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z. B. bei schwierig abzugrenzenden Tätigkeitsbereichen, einen pauschalen Beitrag festsetzen.

(10) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 entfallenden Beiträge ist die Zahl der Beschäftigten. Für Beschäftigte, die während des Kalenderjahres nicht länger als für einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten tätig sind oder bei denen der Umfang der Beschäftigung regelmäßig nicht mehr als zehn Stunden in der Woche beträgt, wird der Beitrag um 50 vom Hundert ermäßigt. Die Beitragspflicht entfällt, wenn der Beschäftigte während eines Kalenderjahres nicht länger als für den zusammenhängenden Zeitraum eines Monats tätig ist. Bei Einstellung des Unternehmens wird eine Beitragsabfindung auf der Grundlage der zuletzt für Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 beschlossenen Beitragssätze festgesetzt (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

(11) Für die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Unternehmen werden Mindestbeiträge festgesetzt. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

(12) Die Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).

(13) Die Unternehmer haben dem Verband zur Berechnung des Beitrags binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Entgeltnachweis in der vom Verband geforderten Aufteilung einzureichen (§ 165 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Für die nicht insolvenzgeldpflichtigen Unternehmer wird die Frist zur Einreichung des Entgeltnachweises auf vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres verlängert (§ 165 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder nicht vollständig machen, kann der Verband eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

(14) Die Unternehmer sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).

(15) Die Beiträge werden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 10 durch den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß zu zahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(16) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.

(17) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt.

(18) Beitragsansprüche können nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Artikel II

Diese Änderungen treten zum 1.10.2004 in Kraft.

Bamberg, den 15. Juli 2004
Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Bernd Kränzle, MdL
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die von der Vertreterversammlung am 15. Juli 2004 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 23. Juli 2004, AZ: III/3/4112/1/04, genehmigt.

Bei Interesse können Sie die
Satzung bestellen bei:

Bayer. GUVV,
Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Fax-Nr. 0 89/3 60 93-3 79

oder im Internet nachlesen unter:
www.bayerguvv.de
unter Publikationen.



Mit dem Dritten Nachtrag zur Satzung wird die rechtliche Grundlage insbesondere für die bereits im November 2003 beschlossene Weiterentwicklung des Beitragssystems des Bayer. GUVV geschaffen. Zu den Beitragsänderungen vgl. den Artikel in *UV aktuell* 2/2004, S. 4 ff.

Bekanntmachung der Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des **Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes** findet am Mittwoch, dem 24. November 2004, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** findet am Mittwoch, dem 8. Dezember 2004, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich.

**Rückfragen/Anmeldungen bitte bei
Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 0 89/3 60 93-1 11,
E-Mail: sv@bayerguvv.de**

Verabschiedung des GUVV-Vorstandsmitglieds Eberhard Preckwitz

In der Sitzung am 14. Juli 2004 in Bamberg wurde *Eberhard Preckwitz* nach rund achtjähriger Tätigkeit im Vorstand des Bayer. GUVV von seinem Ehrenamt entpflichtet, weil mit seinem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich weggefallen sind.

In der Laudatio würdigte der Vorstandsvorsitzende *Jürgen Feuchtmann* das vorbildliche Engagement von Eberhard Preckwitz, dessen Lebensweg für Werte wie Menschlichkeit, Solidarität und Verantwortungsbewusstsein steht. Eberhard Preckwitz war hauptberuflich Rettungsassistent beim Bayerischen Roten Kreuz in Nürnberg, hat dort Notfallpatienten versorgt, Krankentrans-

porte durchgeführt und sich aktiv um hilfsbedürftige Menschen gekümmert. Er wurde zum Vorsitzenden des örtlichen Personalrats und schließlich zum Gesamtpersonalrat für ganz Bayern gewählt. Auch diese Tätigkeit übte Eberhard Preckwitz jahrelang mit vollem Einsatz aus. Daneben arbeitete er in verschiedenen Gremien mit, wie auch im Vorstand des Bayer. GUVV. Ohne viel Aufhebens um die eigene Person hat Eberhard Preckwitz über die Jahre hinweg ganz selbstverständlich sein Bestes gegeben. Beim Bayer. GUVV waren ihm stets die Belange der versicherten Personen und das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig; seine Solidarität und Fürsorge galten besonders den sozial Schwachen.



von links: Eberhard Preckwitz, Jürgen Feuchtmann, Vorstandsvorsitzender Bayer. GUVV, Simon Wittmann, alternierender Vorstandsvorsitzender des Bayer. GUVV, Direktor Dr. Hans-Christian Titze

In Würdigung des verdienstvollen ehrenamtlichen Wirkens von Eberhard Preckwitz in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV überreichte der Vorstandsvorsitzende die Urkunde und die Medaille „Dank und Anerkennung“ für besondere Verdienste.

Autorin:

Elisabeth Thurnhuber-Spachmann



Bernd Kränzle nimmt die Auszeichnung von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber entgegen.

Bayerischer Verdienstorden für Landtagsabgeordneten Bernd Kränzle, Vorsitzender der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV

Bei einem Festakt im Antiquarium der Münchner Residenz zeichnete Ministerpräsident *Dr. Edmund Stoiber* den Vorsitzenden der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, *Bernd Kränzle*, MdL, mit dem „Weiß-blauen Pour le mérite“ aus und würdigte dabei besonders die politischen Verdienste von Bernd Kränzle.

Der Bayerische Verdienstorden wird seit 1957 als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk verliehen. Die Ordensträger stammen aus den verschiedensten Bereichen unserer Gesell-

schaft. Die Auszeichnung sei „ein herzliches Danke und Vergelt's Gott dafür, was Menschen für unser Land getan und geleistet haben“, sagte der Ministerpräsident in seiner Rede.

Wir wünschen unserem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der sich seit 27 Jahren in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV engagiert, weiterhin viel Erfolg und gratulieren zu der hohen und verdienten Auszeichnung sehr herzlich!

Autorin:

Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband (Bayer. GUVV)**

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

**Ungererstraße 71 • 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel. 089/36093-0 • Fax 089/36093-135**

www.bayerguvv.de • www.bayerluk.de

**Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

Der Mensch im Mittelpunkt

Mittelpunkt

Prävention



Rehabilitation

Entschädigung